

Der Vorsitzende besprach nun die einzelnen Paragraphen der Bekanntmachung. Es wurden verschiedene Wege vorgeschlagen, wie man den Papierverbrauch aus den Jahren 1913, 1914, 1915 und aus dem ersten Halbjahr 1916 feststellen solle. Der Vorsitzende schlägt als den einfachsten vor: Feststellung der sämtlichen Bezüge aus den Konten der Lieferanten unter Hinzurechnung der am 1. Januar 1915 vorhandenen Reste, abzüglich der Bestände am 1. Juli 1916.

Herr Direktor Reiß hält diesen Vorschlag für annehmbar, weist aber darauf hin, daß dann diejenigen Verleger, die bisher größere Angstkäufe gemacht hätten, besser wegkommen würden, als die anderen, die nur das benötigte Papier bezogen hätten. Bei Zeitschriften sei eine Berechnung auf dieser Grundlage überhaupt ausgeschlossen. Jedenfalls müsse die Aufstellung so erfolgen, daß die Listen den tatsächlichen Verbrauch jeder Firma ergäben.

Herr Geheimrat Siegmund ist der Ansicht, daß die Fragebogen wohl von den Verlegern nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgefüllt würden; jeder müsse den Weg wählen, der nach seiner gewissen Überzeugung die möglichst genaue Auskunft über das von ihm jährlich verbrauchte Papier gäbe. Redner macht darauf aufmerksam, daß bei Bezug des gleichen Papiers für Werke und Zeitschriften die Aufstellung für jeden dieser Verbrauchszwecke getrennt erfolgen müsse. Da nun der Verbrauch nicht nach der Bogenzahl, sondern nach dem Gewicht des Papiers anzugeben sei, während manche Lieferanten auf den Fakturen nur nach Bogenzahl berechneten, empfehle er, je ein Exemplar der in den betreffenden Jahren erschienenen Werke zu wiegen und danach das Gewicht der Auflage festzustellen. Auf kleine, durch die Festung usw. entstehende Gewichtsabweichungen läme es ja gar nicht an, sondern auf die große Masse des Gesamtbedarfs des deutschen Verlagsbuchhandels. Man dürfe nicht zu ängstlich sein, denn die Fragen seien nicht so schwierig zu beantworten, wie es wohl anfänglich scheine.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß in der Bekanntmachung auch der Nachweis über den Papierverbrauch im Jahre 1914 gefordert sei, während in den Fragebogen dieses Jahr nicht berücksichtigt werde.

Zur Aufklärung dieses scheinbaren Widerspruchs bemerkt Herr Direktor Reiß, man habe in den Fragebogen zur Erleichterung des Verlagsbuchhandels das Jahr 1914, das nur zur Hälfte ein Kriegsjahr gewesen wäre, fortgelassen, weil ja im zweiten Semester 1914 nur eine geringe Anzahl neuer Bücher veröffentlicht worden sei. Der Behörde genüge also die Feststellung des Verbrauchs im Friedensjahr 1913 und in den 1½ Kriegsjahren 1915 bis Juni 1916. Die Zeitungsverleger müßten aber die Nachweise auch für das Jahr 1914 aufstellen.

Herr Geheimrat Siegmund weist darauf hin, daß der in § 2 der Bekanntmachung geforderte Nachweis bei Zeitschriften für Text und Anzeigen nach Seitenzahlen getrennt aufgestellt werden müsse. Das erfordere bei vielen Zeitschriften, in denen Text und Anzeigen auf der gleichen Seite ständen, sehr schwierige Berechnungen. In Vorbesprechungen mit einzelnen größeren Verlegern, sowohl in Berlin als in Leipzig, sei er ersucht worden, der Kriegswirtschaftsstelle nahezu legen, ob diese Forderung getrennter Nachweise bei solchen Zeitschriften nicht fallen könne. Man fürchte in den beteiligten Kreisen außerdem, daß die Zeitschriftenverleger bei etwaiger Papierknappheit veranlaßt werden sollten, den Umfang des Inseratenteils zu beschränken. Das würde aber die Weiterführung vieler Fachzeitschriften unmöglich machen. Schon jetzt seien Hunderte von Fachblättern eingegangen, weil sie nicht mehr die Kosten deckten.

Herr Direktor Reiß glaubt die Interessenten darüber beruhigen zu können. Es läge nicht die geringste Absicht vor, den Umfang der Anzeigen-Seiten herabzudrücken, denn die Kriegswirtschaftsstelle wisse sehr wohl, daß viele Fachzeitschriften bei Beschränkung des Inseratenteils nicht mehr bestehen könnten. Überhaupt würde eine Kontingentierung nur bei dringendster Notwendigkeit erfolgen. Die Absicht der Regierung sei, gerade durch die jetzt durchzuführenden Maßnahmen einer solchen vorzubeugen. Wenn sie sich jedoch gegen Erwarten als notwendig

erweisen sollte, so würde die Regierung die Vertreter der Interessententeile vorher zu Rate ziehen.

Die §§ 3 und 4 geben zu Anfragen keine Veranlassung. Zu § 5 bemerkt Herr Direktor Reiß, daß derjenige zur Ausfüllung der Fragebogen verpflichtet sei, der das Papier in Gewahrsam habe. Falls solches bei der Druckerei oder bei einem Speditur lagere, seien diese zur Abgabe der Erklärung verpflichtet und müßten sich also über den Zweck, zu dem das Papier bestimmt sei, beim Verleger unterrichten. Da hohe Strafen auf unrichtige Angaben ständen, dürfe man wohl annehmen, daß auch die Verleger diese Firmen durch Benachrichtigungen über den Verbrauchszweck zur Angabe genauer Erklärungen in den Stand setzen würden.

Zu § 6 sei zu bemerken, daß das darin vorgeschriebene Papierbuch von jedem Papierverbraucher, also auch von kleineren Firmen in möglichst übersichtlicher Form zu führen sei, da die Behörde es durch Revisoren nachsehen und prüfen lassen werde. Damit ist auch der § 7 erledigt. Die im zweiten Absatz des § 6 geforderten Nachweise können auf vorgegedruckten Formularen eingesandt werden, die von der Kriegswirtschaftsstelle kostenlos zu beziehen seien.

Zu § 8 weist der Vorsitzende darauf hin, daß die Zahlung der Gebühren für jeden einzelnen Bezug, sowohl den Verlegern, wie der Kriegswirtschaftsstelle voraussichtlich große Arbeit verursachen würde, und fragt, ob die Zahlung nicht monatlich einmal erfolgen könne.

Herr Direktor Reiß gab die Schwierigkeit zu, doch sei es nicht anders zu machen. Wenn, wie vorgeschlagen würde, diese Zahlungen zusammen am Monatschluß der Kriegswirtschaftsstelle übersandt würden, so sei deren Bearbeitung innerhalb der dafür zur Verfügung stehenden Zeit unmöglich. Von April 1916 bis jetzt habe die Kriegswirtschaftsstelle bereits zirka 95 000 Zuschriften erledigt. Es sei vielleicht später möglich, größeren Verbrauchern Erleichterungen zuzubilligen, vorläufig sei das undurchführbar. Die Überweisungen könnten aber auf Postscheck-Formularen erfolgen, welche die Kriegswirtschaftsstelle kostenlos abgebe.

Zu § 9 sei erläuternd zu bemerken, daß die Bestellbriefe an die Papierlieferanten der betreffenden Firma zu richten, aber nicht diesen, sondern der Kriegswirtschaftsstelle einzusenden seien, die solche innerhalb 6 Stunden weiterbefördern würde. Mündliche Bestellungen von Papier seien unzulässig, da sonst der Kriegswirtschaftsstelle eine genaue Statistik über den Papierverbrauch nicht möglich wäre. Es sei jedoch gestattet, kleinere Posten bis zu 500 Ko. vom Papierlieferanten direkt zu beziehen; die Meldepflicht liege dann dem Papierlieferanten ob.

Auf eine weitere Anfrage führt Herr Direktor Reiß aus, daß bei laufenden Papierlieferungen eine Bestellung für einen längeren Zeitraum genüge, daß in den Bestellbriefen aber das genaue Datum jeder einzelnen Lieferung angegeben werden müsse.

Papier für Landkarten sei nicht meldepflichtig, und Sonderabdrucke aus wissenschaftlichen Zeitschriften seien nicht nochmals anzumelden. Auf Lager befindliches Papier sei jetzt unter dieser Rubrik zu melden, und beim Verbrauch auf die frühere Meldung Bezug zu nehmen.

Die §§ 11 bis 14 geben zu Anfragen keine Veranlassung. Damit ist die Besprechung erledigt.

Herr Dr. Bollert dankt Herrn Direktor Reiß ganz besonders für seine Teilnahme an der Versammlung und für die wertvollen von ihm erteilten Auskünfte.

Herr Direktor Reiß richtet an die Interessenten das Ersuchen, bei zweifelhaften Fällen stets bei der Kriegswirtschaftsstelle anzufragen, die jederzeit zur Auskunft gern bereit sei.

Hierauf schließt der Vorsitzende die Versammlung gegen 8 Uhr.

M. Sp.